

# **Brandschutzordnung**

nach DIN 14096

für

**das Universitätsklinikum Leipzig AÖR**

vertreten durch  
den Medizinischen Vorstand Herrn Prof. Dr. Christoph Josten  
den Kaufmännischen Vorstand Herrn Dr. Robert Jacob

sowie

**die Medizinische Fakultät der Universität Leipzig**

vertreten durch  
die Rektorin Frau Prof. Dr. Eva Inés Oberfell  
die Kanzlerin Frau Prof. Dr. Birgit Dräger  
die kommissarische Verwaltungsdirektorin der Medizinischen Fakultät  
Frau Dr. Kerstin Grätz

sowie

**das Medizinisches Versorgungszentrum am Universitätsklinikum Leipzig  
gGmbH**

vertreten durch  
den Geschäftsführer Herrn Dr. med. Nikolaus von Dercks  
die Geschäftsführerin Frau Sandra Voigt

## Inhaltsverzeichnis

### **1. Brandschutzordnung Teil B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben)**

- a) Einleitung
- b) Brandschutzordnung Teil A
- c) Brandverhütung
- d) Brand- und Rauchausbreitung
- e) Flucht- und Rettungswege
- f) Melde- und Löscheinrichtungen
- g) Verhalten im Brandfall
- h) Brand melden
- i) Alarmsignale und Anweisungen beachten
- j) In Sicherheit bringen
- k) Löschversuche unternehmen
- l) Besondere Verhaltensregeln

### **2. Brandschutzordnung Teil C (für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben)**

- a) Einleitung
- b) Brandverhütung
- c) Meldung und Alarmierungsablauf / Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr
- d) Sicherungsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte
- e) Nachsorge

### **3. Verstöße gegen die Brandschutzordnung**

**Inkrafttreten**

**Anlagen**

## **1. Brandschutzordnung Teil B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben)**

### **a) Einleitung**

#### **Allgemeine Bestimmungen der Brandschutzordnung**

Die Brandschutzordnung enthält Regelungen für die Brandverhütung und Anweisungen über das Verhalten und die Maßnahmen bei Ausbruch eines Brandes.

Die Brandschutzordnung gilt für alle durch das Universitätsklinikum Leipzig AöR (nachfolgend UKL genannt) sowie die Medizinische Fakultät (nachfolgend MF genannt) und des Medizinisches Versorgungszentrum am Universitätsklinikum Leipzig gGmbH (nachfolgend MedVZ genannt) genutzten Gebäude, Räume, Anlagen und Freiflächen (Geltungsbereich). In Mietobjekten sind ggf. weiterführende, dort geltende Vorschriften zu beachten.

Die Brandschutzordnung Teil A ist für alle Personen, die sich innerhalb des Geltungsbereichs aufhalten, verbindlich.

Der Teil B richtet sich an Personen die sich nicht nur vorübergehend in den Objekten aufhalten. Dies sind unter anderem Mitarbeiter, Mitarbeiter von Fremdfirmen, Patienten mit stationärem Aufenthalt, Studenten und Lehrkräfte.

Alle Personen sind verpflichtet, entsprechend den Regelungen dieser Brandschutzordnung zu handeln und damit einen wirksamen Beitrag zur Verhütung von Bränden zu leisten. Die Ausfertigung dieser Brandschutzordnung ist jederzeit einsehbar.

Die beigelegten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil der Brandschutzordnung.

Die Brandschutzordnung ist als Rahmenordnung ggf. durch objektbezogene bzw. bereichsspezifische Regelungen (vornehmlich in Bereichen mit besonderen Gefährdungen) durch die jeweiligen Einrichtungen in Abstimmung mit den Brandschutzbeauftragten zu untersetzen.

Die Brandschutzordnung ist ein internes Regelwerk nach DIN 14096 und entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Für das UKL und MF sind mitgeltende Dokumente der Krankenhaus-Einsatzplan, die Muster-Räumungsordnung sowie die spezifischen Räumungsordnungen.

Als Ansprechpartner für Fragen hinsichtlich der Brandschutzordnung fungieren die Brandschutzbeauftragten.

## b) Brandschutzordnung Teil A

### Brandschutzordnung Teil A

Universitätsklinikum Leipzig AöR

Medizinisches Versorgungszentrum am Universitätsklinikum Leipzig gGmbH

Medizinische Fakultät der Universität Leipzig

## Brände verhüten



Keine offene Flamme;

Feuer, offene Zündquellen und Rauchen verboten

## Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen  
Notruf 112

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen  
Hilflose mitnehmen  
Türen schließen  
Gekennzeichneten Fluchtwegen  
folgen  
Aufzug nicht benutzen  
Sammelstelle aufsuchen  
Auf Anweisung achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen  
Löschschlauch benutzen  
Mittel und Geräte zur  
Brandbekämpfung benutzen

## c) Brandverhütung

### Vorbeugende Maßnahmen

- (1) Es ist alles zu unterlassen, was zum Ausbruch eines Brandes führen kann. Weiterhin haben alle Personen im Geltungsbereich durch ihr Verhalten zur Brandverhütung beizutragen und sich über die Brandschutzregelungen sowie die intern getroffenen Festlegungen zu informieren.
- (2) Alle neuen Mitarbeiter haben innerhalb der ersten 3 Monate nach Einstellung an einer Erstunterweisung zum Thema Brandschutz **und** an einer Vorortunterweisung teilzunehmen. Darüber hinaus müssen sämtliche Mitarbeiter innerhalb der Einrichtung mindestens **einmal jährlich** zu Fragen des Brandschutzes aktenkundig unterwiesen werden.
- (3) Wesentliche Voraussetzung für den Brandschutz sind Ordnung und Sauberkeit. Die Abfallentsorgung hat in die dafür vorgesehenen Behälter unter Berücksichtigung der Festlegungen aus der geltenden Entsorgungskonzeption für das UKL und die Medizinische Fakultät zu erfolgen.

### Rauchverbot

- (1) An allen Standorten herrscht ein generelles Rauchverbot.
- (2) In besonderen Bereichen (z.B. geschlossenen Einrichtungen, Palliativstationen o.ä.) können durch den Hausrechtbeauftragten in Abstimmung mit der medizinischen Leitung der jeweiligen Einrichtung Ausnahmeregelungen getroffen werden.
- (3) Rauchen ist ausschließlich in den dafür gekennzeichneten Bereichen (z.B. Raucherinseln) gestattet.

### Feuer und offenes Licht

- (1) Feuer und offenes Licht sind verboten. Ausnahmen sind in den dafür technisch und örtlich vorgesehenen Bereichen (z.B. Werkstätten oder Labore) zu dienstlichen Zwecken möglich.  
Das Abbrennen von Kerzen, auch von Duft- und Räucherstäbchen ist untersagt. Im Rahmen therapeutischer oder konfessioneller Zwecke können Ausnahmeregelungen durch den Brandschutzbeauftragten des Bereich 5 erteilt werden.

## Leicht brennbare und explosive Stoffe

- (1) Stoffe mit gefährlichen Eigenschaften dürfen nur in den dafür vorgesehenen, speziell ausgerüsteten und gekennzeichneten Räumen oder Sicherheitsschränken gelagert werden (siehe Gefahrstoffverordnung, TRGS 509 bzw. TRGS 510 oder DGUV-Information 213-850 „Sicheres Arbeiten in Laboratorien“). Zusammenlagerungsverbote sind zu beachten. Brennbare Abfälle sind regelmäßig aus den Räumen zu entfernen und den Müllsammelstellen zuzuführen. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in Toiletten, Ausgüssen oder anderen Bodenauslässen entsorgt werden.
- (2) In den Lagerräumen ist durch geeignete Abstandswahrung zu verhindern, dass Wärme von Heizkörpern, Leitungen oder anderen Energiequellen brennbare Stoffe auf gefährliche Temperaturen erwärmt.
- (3) Kühlschränke dürfen nur dann für die Lagerung von leicht brennbaren Stoffen verwendet werden, wenn sie über eine Bauartzulassung für die entsprechende Nutzung verfügen.
- (4) Patienten- und Stationszimmer sowie Flure dürfen nicht mit leicht entzündlichem Material ausgeschmückt werden.
- (5) In Laboratorien, Werkstätten und sonstigen Arbeitsräumen dürfen brennbare, brandfördernde und explosionsgefährliche Stoffe **nur in der für den Fortgang der Arbeiten erforderlichen Menge** in dafür geeigneten Behältern aufbewahrt werden und den Tagesbedarf nicht überschreiten. Verwendete Druckgasflaschen müssen gegen Umfallen gesichert sein. Wenn kein Gas entnommen wird, ist das Hauptventil zu schließen. Beim Umgang und der Lagerung von Druckgasflaschen und -behältern sind die gesetzlichen und technischen Bestimmungen zu beachten (siehe BetrSichV, DGUV Vorschrift 79).
- (6) Bei brandgefährlichen chemischen Versuchen ist eine ständige fachkundige Kontrolle zu gewährleisten. Versuche, die mit dem Ende der Arbeitszeit nicht unterbrochen werden können, müssen in gesicherten Räumen durchgeführt werden, bei denen eine automatische Einrichtung zur Früherkennung oder Schadensbegrenzung vorhanden ist.

## Feuergefährliche Arbeiten

- (1) Schweiß- und Trennarbeiten sowie ähnliche thermische Verfahren bedürfen besonderer Sicherheitsmaßnahmen und einer vorherigen schriftlichen Genehmigung des Bereiches 5, Bau und Gebäudetechnik, des UKL.
- (2) Sicherheitsmaßnahmen vor und nach der Arbeit sind dem Schweißerlaubnisschein sowie der DGUV Regel 100-500 Kapitel 2.26 „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ und der DGUV Information 205-001 „Betrieblicher Brandschutz in der Praxis“ zu entnehmen.

## Elektrische Anlagen und Geräte

- (1) Die Benutzung sowie das Aufladen privater elektrischer Geräte ist verboten. Ausgenommen hiervon sind erforderliche Mobiltelefone, tragbare Computer, elektrische Geräte zur Körperhygiene und medizinische Geräte, solange sie eine CE-Kennzeichnung und ein GS Zeichen besitzen, in einem technisch einwandfreien Zustand sind und sicherheitsgerecht betrieben werden. Die Nutzung ist auf das Notwendigste zu beschränken.

Erforderliche Kennzeichen:



- (2) Dienstliche Elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur mit gültiger Prüfung, ersichtlich an der Prüfplakette, betrieben werden. Dies ist vor Verwendung der Geräte vom Benutzer sicherzustellen.
- (3) Prüfen Sie elektrische Geräte vor Nutzung auf sichtbare Schäden. Liegen Schäden vor, nehmen sie das Geräte nicht in Betrieb und sichern es vor Benutzung. Falls das Gerät schon in Betrieb ist, dann nehmen sie es außer Betrieb und sichern es vor einer Weiternutzung. Defekte elektrische Geräte des UKL, MF und MedVZ sind **sofort** per HelpDesk-Auftrag an den Bereich 5 (Abteilung Technik) zu melden.
- (4) Elektrische Geräte in Küchen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die Ausstattung einer Küche sind auf Kaffeemaschine, Wasserkocher, Mikrowelle, Geschirrspüler und Lebensmittelkühlschrank beschränken (Ausnahmen müssen dienstlich begründet werden). Diese Geräte sind ausschließlich in den Küchen in Betrieb zu nehmen und nicht in anderen Bereichen wie z.B. in Büros.
- (5) Aufgrund besonderer Brandgefahren von dienstlich bereitgestellten Geräten mit Hitzeentwicklung (z.B. Heizlüfter, Wasserkocher, Kaffeemaschinen) dürfen diese niemals abgedeckt werden, da sich sonst ein gefährlicher Hitzestau bilden kann. Außerdem dürfen diese nur mit genügend Abstand zu brennbaren Materialien und unter ausreichender Aufsicht betrieben werden. Bei Nichtgebrauch sind die Stecker von elektrischen Heizgeräten aus der Steckdose zu ziehen.
- (6) Mehrfachsteckdosenleisten dürfen nicht hintereinander geschaltet oder abgedeckt werden. Die zulässige Maximalleistung (siehe Angabe auf der Verteilerdose) von Mehrfachsteckdosen darf nicht überschritten werden.
- (7) Beim Verlassen des Raumes sollten elektrische Geräte ausgeschaltet werden. Es sei denn, ein Dauerbetrieb ist zwingend erforderlich. In diesem Fall müssen die Geräte den für den jeweiligen Einsatzbereich erforderlichen Vorschriften für den Dauerbetrieb (Überhitzungsschutz etc.) entsprechen. Dienstrechner dürfen bei Erfordernis (z.B. Homeoffice) in durch Rauchmelder überwachten Bereichen eingeschalten bleiben.
- (8) Dauerbetriebene Geräte in den Medizintechnik- und Laborbereichen müssen so beschaffen sein, dass von ihnen während der unbeaufsichtigten Zeit keine Brandgefahr ausgeht. Es ist durch Aushang in den einzelnen Bereichen bekannt zu geben, wie und wo im Gefahrenfall die Abschaltung der Geräte zu erfolgen hat.



- (9) In Technikräumen (Trafo- und anderen elektrischen Schalträumen, Übergabestationen, Technikzentralen, Medienschächten, Zwischendecken, Energie-Kanal etc.) dürfen, auch vorübergehend, keine brennbaren Materialien gelagert werden.
- (10) Wird bei den regelmäßigen Kontrollen oder bei der Brandschutzbegehung festgestellt, dass private elektrische Geräte und solche die nicht den Anforderungen dieser Brandschutzordnung entsprechen verwendet werden, kann der Brandschutzbeauftragte angemessene Maßnahmen ergreifen, die zur Wiederherstellung der Sicherheit der Einrichtung notwendig sind. Insbesondere darf er das Gerät in Verwahrung nehmen, soweit nicht anders rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

#### **d) Brand- und Rauchausbreitung**

- (1) Das Außer-Funktion-Setzen des Selbstschließmechanismus von Brand- und Rauchschutztüren (z.B. durch Verkeilen, Verstellen, Festbinden der Tür oder durch Aushängen des Türschließers) **ist verboten**.  
Insbesondere Keile und Gegenstände im Schließbereich sind zu entfernen.  
Eine dauerhafte Öffnung ist nur für Türen mit bauaufsichtlich zugelassenen Feststelleinrichtungen zulässig, die im Falle eines Brandes oder einer Rauchentwicklung automatisch schließen.
- (2) Im Schließbereich von Brandschutztüren bzw. -vorhängen und Brandschutztoren dürfen **keine Gegenstände abgestellt** werden, durch die eine selbstschließende Funktion beeinträchtigt wird.
- (3) Türen von Büros, Laboren, Küchen, Kopier-, Abstellräumen u. ä. sind beim Verlassen zu schließen.
- (4) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (z.B. in Treppenhäusern) werden im Brandfall automatisch über Brandmeldeanlagen angesteuert oder können manuell über Druckknopfmelder ausgelöst werden. Die Benutzung dieser Einrichtungen zur Lüftung ist verboten, sofern es sich nicht um eine kombinierte Abzugs- und Lüftungsanlage mit separatem Schalter handelt.
- (5) Im Brandfall sind alle Fenster und Türen zu schließen, aber **nicht zu verschließen**. Alle Maschinen und Geräte sind nach Möglichkeit auszuschalten und die Gasversorgung zu schließen (z.B. medizinische Gase).
- (6) Schäden an den Brand- und Rauchschutztüren sowie an den Rauchabzugsanlagen sind **sofort** per HelpDesk-Auftrag an den Bereich 5 (Abteilung Technik) zu melden.



## e) Flucht und Rettungswege

- (1) Fluchtwege, Treppen, Flure und Verkehrswege in Gebäuden müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Sie dürfen nicht zur Lagerung oder zum Abstellen von Gegenständen bzw. brennbaren Materialien benutzt werden. Türen in Fluchtwegen und Notausgänge müssen jederzeit von innen ohne Hilfsmittel zu öffnen sein. Sie dürfen nicht verstellt werden und sind als solche kenntlich zu machen.
- (2) Aufzüge sind keine Flucht- und Rettungswege und dürfen daher im Brandfall nicht benutzt werden.
- (3) Flächen für die Feuerwehr sind **unbedingt freizuhalten** und als solche zu kennzeichnen. Widerrechtlich parkende Fahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt.
- (4) Alle Beschäftigten haben sich eingehend über Flucht- und Rettungspläne im Gebäude zu informieren.
- (5) Hinweisschilder und Notfallpläne dürfen nicht verdeckt –auch nicht vorübergehend-, bewegt oder beschädigt werden. Beschädigungen oder fehlende Hinweisschilder und Pläne sind sofort dem Bereich 5 (Abteilung Gebäudemanagement) zu melden.

## f) Melde- und Löscheinrichtungen

- (1) In den einzelnen Liegenschaften und Gebäuden sind als Meldeeinrichtungen Telefone, manuelle Druckknopfmelder und automatische Brandmelder vorhanden.
- (2) Arbeiten mit Rauch- oder Staubentwicklung dürfen nur ausgeführt werden nachdem vorhandene Melder außer Betrieb genommen wurden. Die Außerbetriebnahme bedarf einer vorherigen schriftlichen Genehmigung des Bereiches 5, Bau und Gebäudetechnik, des UKL.
- (3) Alle Beschäftigten haben sich über die ihrem Arbeitsplatz nahegelegenen Standorte von Druckknopfmeldern und Feuerlöscheinrichtungen sowie deren Handhabung zur Erstbrandbekämpfung zu informieren.
- (4) Melde- und Löscheinrichtungen dürfen weder verstellt, abgedeckt, beschädigt, entfernt oder sonst wie beeinträchtigt werden.
- (5) Über- und Unterflurhydranten müssen stets frei zugänglich sein und dürfen nicht durch parkende Fahrzeuge zugestellt werden.
- (6) Die missbräuchliche Benutzung von Melde- und Löscheinrichtungen **ist verboten**.
- (7) Mängel und Beschädigungen an den genannten Einrichtungen sind sofort per Help Desk-Auftrag oder an den Bereich 5 (Abteilung Technik) zu melden.

## g) Verhalten im Brandfall

Das Verhalten im Brandfall wird in der Brandschutzordnung Teil A erläutert. Bewahren Sie Ruhe, handeln sie überlegt und beachten sie ihren Eigenschutz.

## h) Brand melden

Für die wirkungsvolle Durchführung von Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen ist die richtige Vorgehensweise von entscheidender Bedeutung. Grundvoraussetzung für eine effektive Brandbekämpfung ist eine **unverzügliche Brandmeldung**.

Sofern beim Feststellen eines Brandes bzw. Brandgeruches oder einer Explosion keine automatische Brandfeststellung/Alarmierung erfolgt:

(1) Betätigen sie den **Handfeuermelder**

(2) Alternativ alarmieren Sie telefonisch:

- **die Feuerwehr:** **Tel. 112 danach**
- **den Dispatcher:** **intern Tel. 111**  
**externen Tel. 0341/97111**

und geben Sie kurze aber genaue Angaben zur Situation:

**Was** ist geschehen?

**Wo** ist es geschehen?

**Wie** viele Personen sind betroffen/verletzt?

**Wer** ruft an?

**Warten** auf Rückfragen!

## i) Alarmsignale und Anweisungen beachten

- (1) Die jeweiligen Vorgesetzten in den Einrichtungen haben bis zum Eintreffen der Feuerwehr die notwendigen Entscheidungen und Anordnungen zu treffen.
- (2) Bei Vorlesungen, Seminaren und anderen Veranstaltungen ist der Leiter der Veranstaltung für die ordnungsgemäße Räumung und Evakuierung verantwortlich.
- (3) Nach dem Eintreffen der Feuerwehr sind deren Anweisungen zu befolgen.

## j) In Sicherheit bringen

- (1) In Bereichen mit akustischer Alarmierung ist das Gebäude unverzüglich zu verlassen und die festgelegten Sammelplätze (siehe Anlage 5 bzw. Flucht- und Rettungspläne der jeweiligen Gebäude) sind aufzusuchen. Das Feststellen von fehlenden Personen ist umgehend der Feuerwehr zu melden.
- (2) In Bereichen mit stiller Alarmierung ist entsprechend der spezifischen Räumungsordnung vorzugehen. Gefährdete Personen sind zu verständigen und falls notwendig, aus dem jeweiligen Bereich zu bringen. Siehe dazu Anlage 1 „Evakuierungsbezug“
- (3) Patienten, Behinderte und Verletzte sind bei der Räumung zu unterstützen und unverzüglich in Sicherheit zu bringen.
- (4) Stark verrauchte Räume sind möglichst in gebückter Haltung oder kriechend zu verlassen.
- (5) Ist ein Verlassen der Räume bzw. des Gebäudes nicht mehr möglich, verbleiben Sie dort bzw. begeben Sie sich in einen sicheren Bereich. Schließen Sie die Türen und machen Sie sich am Fenster oder wenn möglich telefonisch bemerkbar. Türritzen sind nach Möglichkeit mit nassen Tüchern bzw. Kleidungsstücken zu verstopfen und die Rettung durch die Feuerwehr ist abzuwarten.

## k) Löschversuche unternehmen

Grundsatz: **Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!**

- (1) Ein Brand ist mit allen verfügbaren und geeigneten Mitteln zu bekämpfen, ohne dass sich die Beteiligten dadurch in eine besondere Gefahr begeben.  
Siehe dazu Anlage 2 „Brandklassen nach DIN EN 2“ und  
Anlage 3 „Richtiger Einsatz von Feuerlöschgeräten“
- (2) Brennende Kleidungsstücke einer Person durch geeignete Maßnahmen ablöschen. Geeignete Maßnahmen sind die Verwendung eines Feuerlöschers oder das Löschen mit Wasser (z.B. Notdusche).

Sofern Handfeuerlöscher genutzt werden, sollte der erste Löschimpuls auf den Oberkörper gerichtet werden und anschließend wird der Löschstrahl am Körper weiter nach unten geführt. Es empfiehlt sich ein Abstand von mindestens 2m zum Löschojekt.

Notfalls, wenn keine anderen Mittel zur Hand sind, können die Flammen durch Überwerfen von Decken oder Mänteln (niemals aus synthetischem Gewebe) erstickt werden.

## l) Besondere Verhaltensregeln

- (1) Nach dem Eintreffen der Feuerwehr sind die Anweisungen der Feuerwehr zu befolgen. Die Einsatzleitung ist einzuweisen und die benötigten Zufahrtswege und Zugänge sind für die Feuerwehr freizuhalten.
- (2) Vermisste Personen sind der Feuerwehr **sofort zu melden**. Diese könnten sich noch im Gebäude aufhalten.
- (3) Mit der Bergung von Sachgütern darf nur begonnen werden, wenn Menschenleben dadurch nicht gefährdet und die Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen nicht behindert werden.

## 2. Brandschutzordnung Teil C

### a) Einleitung

Die Brandschutzordnung gilt für alle durch das Universitätsklinikum Leipzig AöR (nachfolgend UKL genannt) sowie die Medizinische Fakultät (nachfolgend MF genannt) und des Medizinisches Versorgungszentrum am Universitätsklinikum Leipzig gGmbH (nachfolgend MedVZ genannt) genutzten Gebäude, Räume, Anlagen und Freiflächen. In Mietobjekten sind ggf. weiterführende, dort geltende Vorschriften zu beachten.

Dieser Teil C richtet sich an Personen, die besondere Aufgaben im Brandschutz wahrnehmen. Dies sind Verantwortliche in Leitungspositionen, Brandschutzbeauftragte, Dispatcher, Hausmeister/Haustechniker und Brandschutz Helfer.

Die Gesamtverantwortung für den Brandschutz im UKL trägt der Vorstand und für das MedVZ die dazugehörige Geschäftsführung. In der Geschäftsverteilung der Universität ist die Zuständigkeit für den Brandschutz der Kanzlerin übertragen.

In den Kliniken, Instituten und den zentralen Einrichtungen des UKL/der Medizinischen Fakultät wird die Verantwortung von der Departmentleitung/Klinikdirektoren/Institutsdirektoren/Bereichsleitern (Verantwortliche in Leitungspositionen) wahrgenommen.

Für das UKL und MF sind mitgeltende Dokumente der Krankenhaus-Einsatzplan, die Muster-Räumungsordnung sowie die spezifischen Räumungsordnungen.

Die Verantwortung für den Brandschutz in den Bereichen, die durch mehrere Einrichtungen des UKL/der Medizinischen Fakultät genutzt werden, hat die jeweilige hauptnutzende Einrichtung, die den Brandschutz-Helfer für den Bereich benennt, zu tragen.

## **b) Brandverhütung**

### **Aufgaben der Führungskräfte mit Personalverantwortung sind**

- (1) die Beachtung und der Vollzug aller brandschutzrechtlichen Vorschriften
- (2) die Sicherstellung des sicherheitsgerechten Zustandes von betrieblichen Einrichtungen sowie die sichere und normgerechte Lagerung, Anwendung und Entsorgung von Materialien
- (3) die Veranlassung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung von Gefahren für Menschen und Sachwerte
- (4) die Ernennung geeigneter Brandschutz-Helfer in ausreichender Zahl in Abhängigkeit von der Gefährdungsbeurteilung sowie die Meldung über das Ausscheiden ernannter Brandschutz-Helfer ihres Verantwortungsbereichs an die Brandschutzbeauftragten
- (5) die Sicherstellung der Unterweisung der Beschäftigten über die Brandschutzordnung und der jährlichen Brandschutzunterweisung der Beschäftigten
- (6) die Festlegung der Personen, die im Brandfall zu verständigen sind (siehe Benachrichtigungsschema, Krankenhauseinsatzplan, Sofortinformationen) und die Erstellung und Pflege interner Alarmierungsschemata
- (7) Sicherstellung der Teilnahme von Mitarbeitern in angemessener Zahl an praktischen Einweisungen zum Umgang mit Handfeuerlöschern. Auf Grund des erhöhten Gefahrenpotenzials im UKL und der Medizinischen Fakultät wird ein Anteil von mindestens 20% der Beschäftigten empfohlen.
- (8) Information über geplante bauliche Änderungen, Nutzungsänderungen und -erweiterungen (Änderung des Gefahrenpotenzials) an die Brandschutzbeauftragten
- (9) die unverzügliche Erteilung von Aufträgen und Weisungen bei sicherheitsrelevanten Mängeln
- (10) Durchführung von Brandschutzbegehungen gemeinsam mit den Brandschutzbeauftragten zur regulären Überprüfung der Arbeitsstätte auf Mängel im baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutz

### **Aufgaben des Brandschutzbeauftragten sind**

- (1) Erstellung und Fortschreibung der Brandschutzordnung (Teile A, B und C)
- (2) Überwachung der Einhaltung der festgelegten Brandschutzmaßnahmen
- (3) Kennzeichnung bzw. Beschilderung von brandschutzrelevanten Bereichen (Fluchtwege, Melde- und Löscheinrichtungen etc.)
- (4) Veranlassung der Erstellung aktueller Brandschutzpläne (z.B. Feuerwehrpläne, Flucht- und Rettungspläne etc.) sowie die Überwachung der Aktualität nach jeweils einschlägigen rechtlichen Vorschriften
- (5) Durchführung interner Brandschutzbegehungen sowie die fortlaufende Beurteilung der Brand- und Explosionsgefährdung im Arbeitsbereich in Zusammenarbeit mit dem Büro für Umweltschutz und Arbeitssicherheit/Betriebsärztlicher Dienst im Rahmen von Gefährdungsbeurteilungen

- (6) Vor- und Nachbereitung behördlicher Brandschutzbegehungen und Mitwirkung bei der Umsetzung behördlicher Anordnungen
- (7) Beratung bei baulichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen soweit sie den Brandschutz betreffen
- (8) Veranlassung der Ergänzung und des Austauschs gelearter und offensichtlich fehlerhafter Handfeuerlöschgeräte
- (9) Schulung von Brandschutz Helfern, sowie Organisation von Weiterbildungen bzw. Schulungen für Beschäftigte
- (10) Ablauforganisation (Erstellung der Ernennungsschreiben, Meldung an den Bereich 4 etc.) nach der Ernennung der Brandschutz-Helfer durch die Verantwortlichen
- (11) Dokumentation aller brandschutztechnischen Tätigkeiten

### **Aufgaben des Brandschutz Helfers sind**

- (1) im Rahmen der ihm übergebenen Pflichten für den Brandschutz des jeweiligen Bereiches zuständig und hat die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen und der Brandschutzordnung zu kontrollieren
- (2) soll Gefahren erkennen und beurteilen können, Mängel feststellen und gegenüber der zuständigen Führungskraft anzeigen
- (3) ist berechtigt und verpflichtet, in Angelegenheiten des Brandschutzes Empfehlungen zur Behebung von Gefahren und Mängeln zu erteilen. Weisungen und Aufträge können nur von Seiten der Leiter der jeweiligen Einrichtung ergehen
- (4) hat die Brandschutzordnung für den ihm zugewiesenen Zuständigkeitsbereich und die örtlichen Gegebenheiten im Bedarfsfall zu spezifizieren und mit den Brandschutzbeauftragten spezifische Regelungen zur klinik- und fakultätsübergreifenden einheitlichen Umsetzung abzustimmen
- (5) hat bei Bedarf an Brandschutzbegehungen in seinem Zuständigkeitsbereich teilzunehmen
- (6) hat an praktischen Unterweisungen zum Umgang mit Handfeuerlöschern teilzunehmen
- (7) er führt die jährlichen Brandschutzunterweisung der Beschäftigten in seinem Bereich sowie dessen Dokumentation
- (8) arbeitet in Fragen des Brandschutzes mit den Brandschutzbeauftragten zusammen

## **Tätigkeiten des Haustechnikers/Hausmeisters**

- (1) Unterstützung bei Brandschutzbegehungen
- (2) Darauf achten das die gekennzeichneten Bewegungsflächen, Aufstellflächen der Feuerwehr und Zu- und Durchfahrten freigehalten werden
- (3) Auf die Freihaltung der Flucht- und Rettungswege mit zu achten
- (4) Melden/Anzeigen von nicht ordnungsgemäß funktionierenden Brandschutzeinrichtungen

### **c) Meldung und Alarmierungsablauf / Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr**

#### **Aufgaben der Technischen Betriebszentrale (Dispatcher) sind**

- (1) Alarmierung der Feuerwehr (außer bei Alarmen über auf die Integrierte Regionalleitstelle aufgeschalteten Brandmeldeanlagen)
- (2) Einweisung der Einsatzkräfte an der Einsatzstelle ggf. Öffnung von Zufahrtswege und Übergabe von Schlüsseln für die Feuerwehr
- (3) Benachrichtigung des Bereitschaftsdienstes Ordnung und Sicherheit bei allen Alarmierungen
- (4) Information des in den Sofortinformationen festgelegten Personenkreises, ggf. den diensthabenden Oberarzt der Orthopädie, Unfallchirurgie und Plastische Chirurgie (Alarmierung der Krankenhauseinsatzleitung)
- (5) Benachrichtigung des Bereichs Umweltschutz/Arbeitssicherheit bei Bränden in Bereichen, die nach Gentechnikgesetz und/oder Gefahrenstoffverordnung klassifiziert sind
- (6) Benachrichtigung der Strahlenschutzbevollmächtigten bei Bränden in Bereichen mit Strahlung gemäß Sofortinformationen.
- (7) Dokumentation des Einsatzes



## d) Sicherungsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

### Aufgaben der Krankenhauseinsatzleitung sind

- (1) Organisation Sicherungsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte gemäß Krankenhaus – Einsatzplan.

## e) Nachsorge

- (1) Jeder gelöschte Brandfall (auch Entstehungsbrände) muss sofort der technischen Betriebszentrale (Dispatcher) gemeldet werden, wenn dieser nicht schon vorher involviert ist.
- (2) Sicherung der Brandstätte gegen erneutes Aufflammen.
- (3) Lüften von verrauchten Räumen (nach erfolgter Brandbekämpfung).
- (4) Sicherung der Brandstätte gegen das Betreten Unbefugter.
- (5) Gebäudeteile können durch die Auswirkungen von Bränden beschädigt sein. Des Weiteren kann Brandrauch giftige Stoffe wie CO, Salzsäure und Dioxine enthalten und so gesundheitsschädlich wirken. Das Wiederbetreten der beschädigten/verrußten Räume ist daher erst nach Abstimmung mit der Verantwortlichen Person / Krankenhauseinsatzleitung gestattet, da eine Brandsanierung erforderlich sein könnte.
- (6) Technische Einrichtungen sowie Feuerlöscheinrichtungen aus dem Brandbereich sind vor Wiederinbetriebnahme unbedingt vom Bereich 5 (Abteilung Technik) zu prüfen, ggf. wieder in Stand setzen und freizugeben.
- (7) Entsorgung von Brandschutt ist in Abstimmung mit den Abfallbeauftragten durchzuführen.

## 3. Verstöße gegen die Brandschutzordnung


Verstöße gegen die Regelungen der Brandschutzordnung können neben straf- und ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verantwortlichkeiten Schadensersatzansprüche nach sich ziehen. Die Einhaltung der Regelungen dieser Ordnung gehört zudem zu den arbeitsrechtlichen bzw. dienstrechtlichen Pflichten der Beschäftigten. Verstöße können daher wie jede andere Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten auch arbeits- bzw. dienstrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

## Inkrafttreten


Der Brandschutzordnung wurde am 29.03.2022 vom Personalrat Universitätsklinikum Leipzig AöR und am 16.03.2022 vom Personalrat Medizinische Fakultät der Universität Leipzig zu **gestimmt**.

Diese Brandschutzordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft und gilt bis auf Widerruf. Gleichzeitig tritt die bisherige Brandschutzordnung vom 30.08.2013 außer Kraft.

Für das **Universitätsklinikum Leipzig AöR**

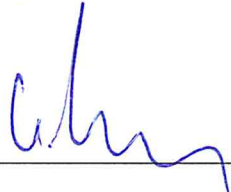
Leipzig, 14.06.2022  


**Prof. Dr. Christoph Josten**  
Medizinischer Vorstand und  
Sprecher des Vorstands

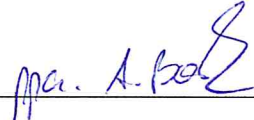
Leipzig, 14.06.2022  


**Dr. Robert Jacob**  
Kaufmännischer Vorstand

Für das **Medizinisches Versorgungszentrum am Universitätsklinikum Leipzig gGmbH**

Leipzig, 20.06.2022  


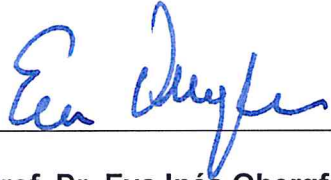
**Dr. Nikolaus von Dercks**  
Geschäftsführer  
ärztliche Leitung

Leipzig, 20.06.2022  


**Sandra Voigt**  
Geschäftsführerin  
kaufmännische Leitung

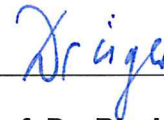
Für die **Medizinische Fakultät der Universität Leipzig**

Leipzig, *4.7.2012*



**Prof. Dr. Eva Inés Oberfell**  
Rektorin

Leipzig, *1. VII. 22*



**Prof. Dr. Birgit Dräger**  
Kanzlerin

Leipzig, *21.6.2012*



**Dr. Kerstin Grätz**  
Kommissarische  
Verwaltungsdirektorin

## **Anlage** zur Brandschutzordnung

|          |   |
|----------|---|
| Anlage 1 | Anleitung Evakuierungsbezug             |
| Anlage 2 | Brandklassen nach DIN EN 2              |
| Anlage 3 | Richtiger Einsatz von Feuerlöschgeräten |
| Anlage 4 | Symbole/Piktogramme                     |
| Anlage 5 | Sammelplätze                            |

## Anlage 1 – Anleitung Evakuierungsbezug

### Aufbau (Abb. 1)

- Zur Sicherung des Patienten sind an den Längsseiten jeweils 2 Klettverschlüsse (rot) angebracht.
- Am Kopf und Fußende befinden sich jeweils identische Schlaufen (hellblau) zum Ziehen der Matratze.
- Der Matratzenbezug verfügt zusätzlich an jeder Längsseite über zwei Tragegriffe (gelb). Sämtliche Schlaufen und Klettverschlüsse werden durch einen Schutz verdeckt.



Abb. 1

### Anwendung

#### 1. Fixieren des Patienten (Abb. 2)



Abb. 2

- Die seitlich an der Matratze befindlichen Klettverschlüsse lösen und den Patienten fixieren.
- Dabei darauf achten, dass die Arme des Patienten möglichst unter der Decke sind, so dass keine Verletzungsgefahr beim anschließenden Transport besteht.

#### 2. Matratze aus dem Bett herausziehen (Abb. 3)



Abb. 3

- Wenn möglich die Höhe des Bettes minimieren.
- Die Matratze mittels der Schlaufe am Fußende aus dem Bett herausdrehen.
- Die Matratze seitlich, im spitzen Winkel aus dem Bett gleiten lassen.

#### 3. Verlassen des Gefahrenbereiches

##### **-Patienten aus dem Gefahrenbereich verbringen.**






-Eine Rettungskraft kann jeweils einen Patienten verbringen.

**-Achtung:** Matratze ist am Fußende zu ziehen.

-Matratze ist sowohl für den horizontalen Transport (Nachbarbrandabschnitt) als auch vertikalen Transport (über Treppen) einsetzbar.



## Anhang 2 – Brandklassen nach DIN EN 2

| Brandklasse   | Brennender Stoff  | Löschmittel   |
|---|---|---|
|    | <p>Brände fester Stoffe, die normalerweise unter Glutbildung brennen</p> <p>Holz, Kohle, Papier, Textilien, Gummi, Leder</p>                      | <p>Wasserlöscher<br/>ABC-Pulverlöscher<br/>AB-Schaumlöscher<br/>bedingt auch CO<sup>2</sup>-Löscher</p>                 |
|    | <p>Brände flüssiger und flüssig werdender Stoffe</p> <p>Benzin, Ether, Aceton Alkohol, Paraffin, Harze, Teer, Wachs, Lacke, viele Kunststoffe</p> | <p>CO<sup>2</sup>-Löscher<br/>ABC-Pulverlöscher<br/>BC-Pulverlöscher<br/>AB-Schaumlöscher</p>                           |
|   | <p>Brände von Gasen</p> <p>Acetylen, Wasserstoff, Methan, Propan, Erdgas, Stadtgas</p>  | <p>ABC-Pulverlöscher<br/>BC-Pulverlöscher<br/>Gaszufuhr unterbinden</p> <p>Ansonsten kontrolliert abbrennen lassen!</p> |
|  | <p>Brände von Metallen</p> <p>Aluminium, Magnesium, Natrium, Kalium</p>   | <p>Sand, Streusalze</p> <p>Nicht mit Wasser löschen!</p>  |
|  | <p>Brände von Speisefetten und –ölen</p> <p>Frittierfett, Speiseöl</p>  | <p>Fettbrandlöscher<br/>CO<sup>2</sup>-Löscher<br/>Topfdeckel, Löschdecke</p> <p>Nicht mit Wasser löschen!</p>          |




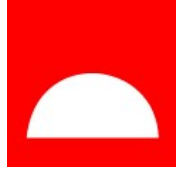






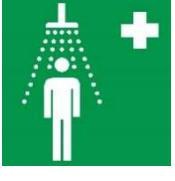
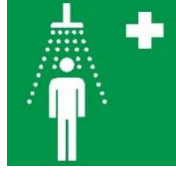










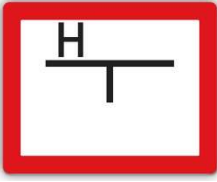


### Anhang 3 – Richtiger Einsatz von Feuerlöschgeräten

|  |   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Windrichtung beachten und genügend Abstand halten! Die Flammen nicht direkt löschen, sondern das Brandgut.</li></ul>   | <ul style="list-style-type: none"><li>• Flächenbrände von vorne nach hinten löschen!</li></ul>  |
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Stoßweise löschen! Nur soviel Löschmittel einsetzen, wie zur Ablöschung erforderlich ist. Löschmittelreserven für evtl. Wiederentzündungen bereithalten.</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>• Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!</li></ul>   |
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Wenn möglich mehrere Löscher gleichzeitig einsetzen – nicht nacheinander!</li></ul>  | <ul style="list-style-type: none"><li>• Personenbrand mit Feuerlöscher löschen.</li></ul>   |
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Auf Wiederentzündungen achten! Brandstelle nicht verlassen, sondern beobachten!</li></ul>  | <ul style="list-style-type: none"><li>• Einmal eingesetzte Feuerlöscher dürfen nicht an ihren Platz zurückgebracht werden! Sie müssen neu gefüllt und geprüft werden!</li></ul> |

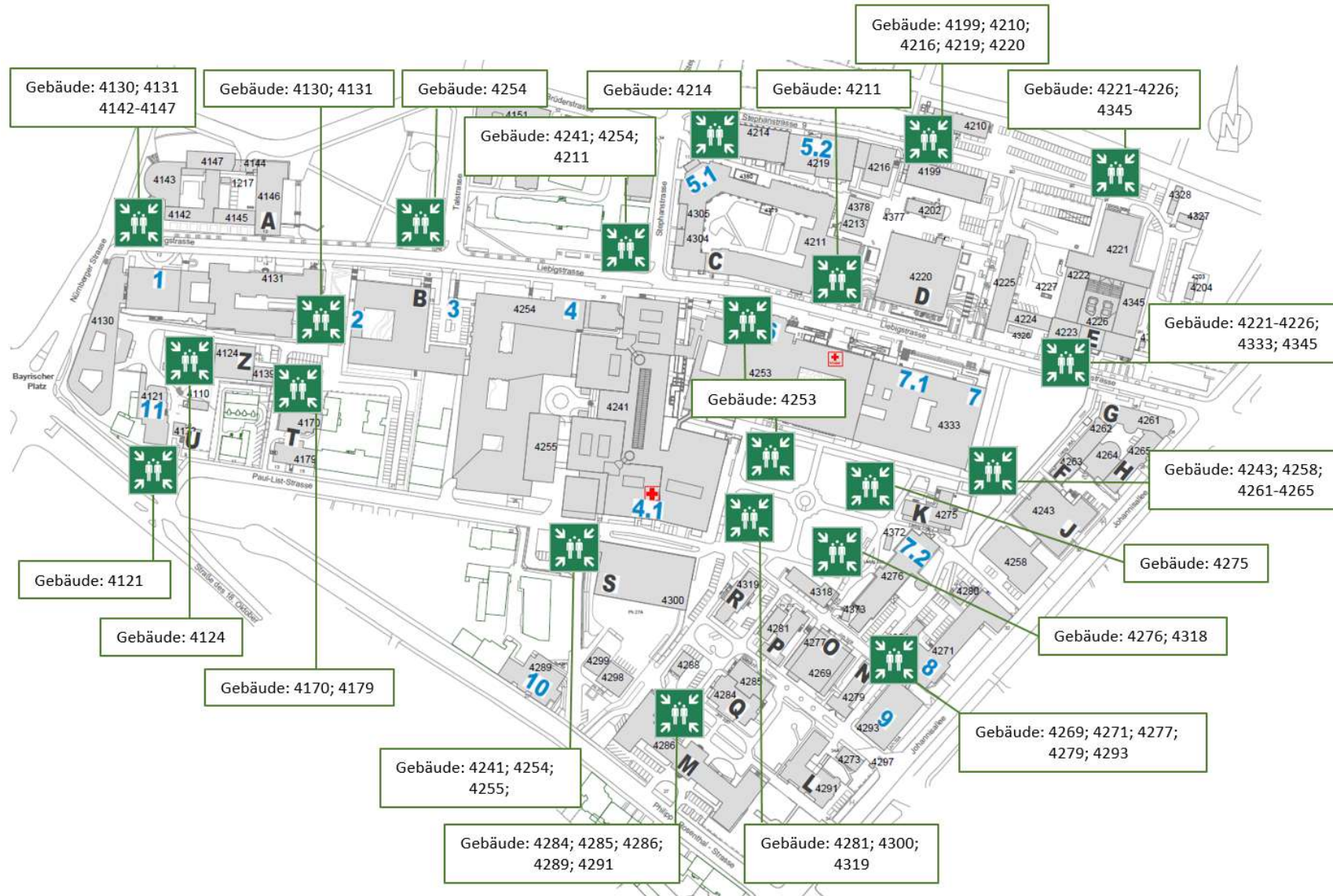


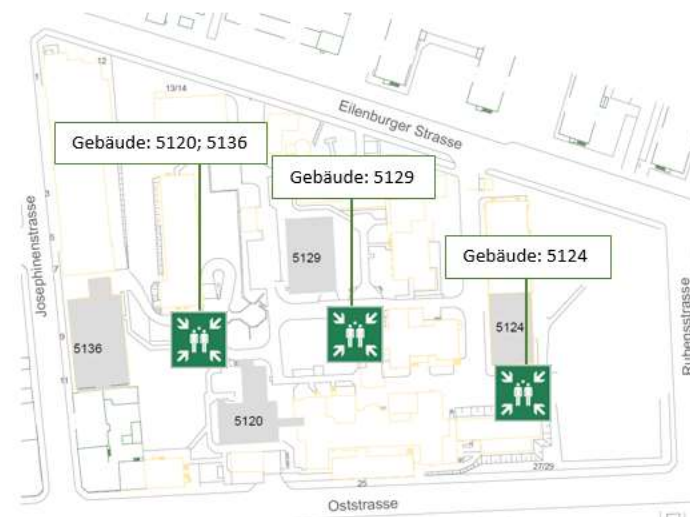
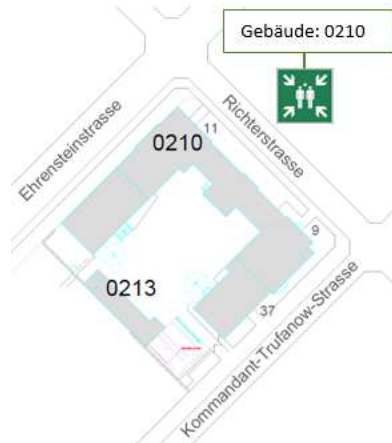
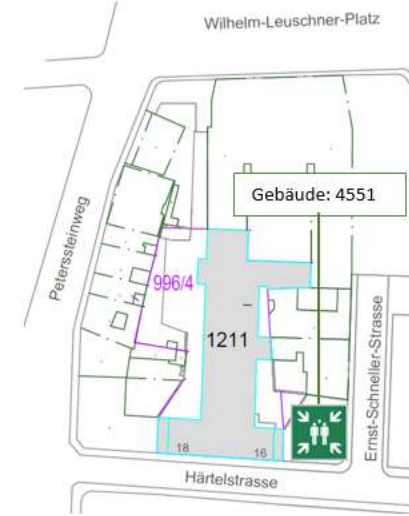
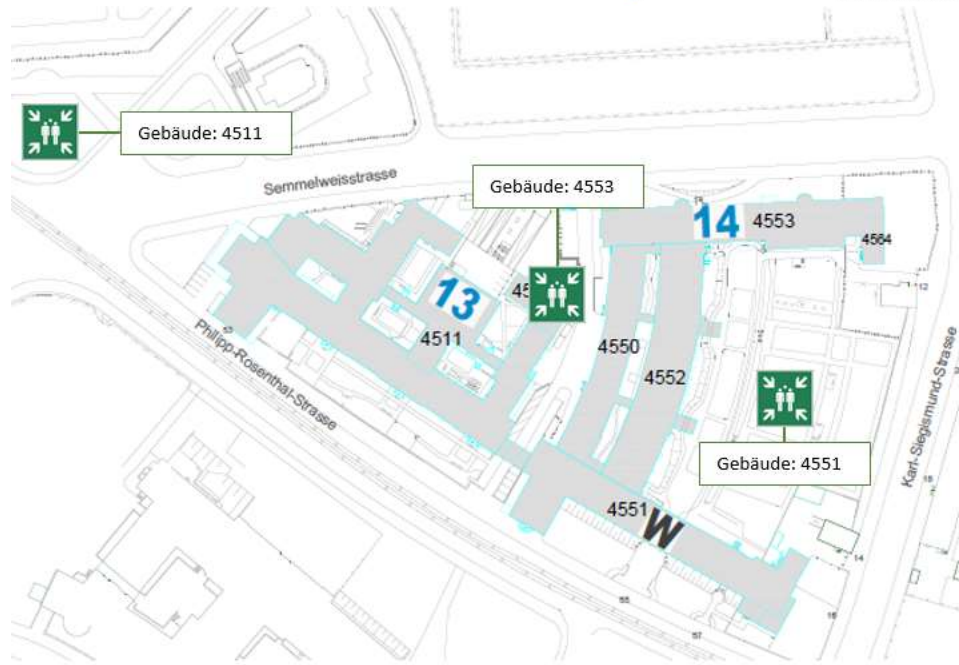
### Anlage 4 – Symbole/Piktogramme nach DIN ISO 23601

| Bedeutung   | Piktogramm – neue Norm  | Piktogramm – alte Norm  |
|---|---|---|
| Druckknopfmelder  |    |    |
| Mittel und Geräte zu Brandmittelbekämpfung (Löschdecke) |    |    |
| Brandmeldetelefon                                       |    |    |
| Löschschlauch   |   |   |
| Handfeuerlöscher  |  |  |
| Körpernotdusche   |  |  |
| Notausgang mit Richtungspfeil                           |  |  |
| Sammelplatz   |  |  |

| Bedeutung   | Symbol  | Abbildung   |
|---|---|---|
| Rauch- und Wärmeabzugsanlage  |    |  |
| Überflurhydrant   |    |  |
| Unterflurhydrant  |    |  |
| Stelle zum Anleiten durch die Feuerwehr (2. Rettungsweg über Rettungsgerät der Feuerwehr) |  |   |

## Anlage 5 – Sammelplätze


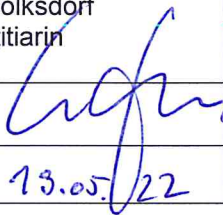
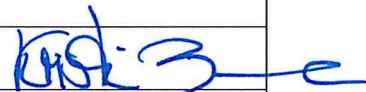



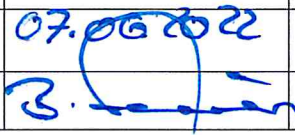
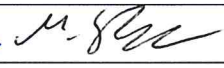




## Mitzeichnungsliste

Dokument: Brandschutzordnung Stand 05/2022

|                  |   |   |  |
|------------------|---|---|--|
| Name<br>Funktion | H. Telle<br>Leiter Bereich<br>Liegenschaften                                      | K. Tolksdorf<br>Justitiarin   | K. Blume<br>B4, Ltd. Justitiarin   |
| Datum            |   |   |  |
| Unterschrift     |  |  |  |
|                  | 19.05.22  | 19.05.22  | 03.06.22   |

|                  |   |   |  |
|------------------|---|---|--|
| Name<br>Funktion | M. Müller<br>Leiter Bereich 5   | B. Naumann<br>B5, Abt-Ltrn. GM  | M. Stephan<br>B5, BSB  |
| Datum            |   |   |  |
| Unterschrift     |  |  |  |
|                  | 08.06.2022  | 07.06.2022  | 19.05.2022   |